

FINANZIERUNGSVEREINBARUNG
zur Landesrahmenvereinbarung (LRV) Bayern
gemäß § 5 LRV Bayern

§ 1 Finanzierung gemeinsamer Projekte

- (1) Jeder Beteiligte entscheidet eigenständig und für jedes LRV-Projekt separat, ob er sich durch die Einbringung projektbezogener Ressourcen an der Finanzierung des jeweiligen LRV-Projektes beteiligen möchte.
- (2) Die Mindestbeteiligung eines jeden Beteiligten, der sich dafür entscheidet, die Umsetzung eines gemeinsamen LRV-Projekts durch Einbringungen projektbezogener Ressourcen mitzufinanzieren, beträgt fünf Prozent der gesamten Projektkosten. Den Krankenkassen und ihren Landesverbänden steht es frei, die für sie gemeinsam resultierende Mindestbeteiligung projektbezogen nach eigenem Ermessen untereinander aufzuteilen. Das Steuerungsgremium (SG) führt alle zwei Jahre nach Inkrafttreten der LRV Bayern eine Bewertung durch, ob eine Anpassung der Mindestbeteiligung erforderlich ist.
- (3) Die Beteiligten verständigen sich, soweit sie nach § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung zur LRV Bayern stimmberechtigt sind, gemeinsam darüber, wie die Deckungslücke zwischen der Summe der Mindestbeteiligungen und den gesamten anfallenden Projektkosten finanziert werden soll.

§ 2 Finanzierung der Kosten des Steuerungsgremiums (SG)

Die durch Beschlüsse des SG entstandenen Kosten, die insbesondere für die Erteilung von Aufträgen an Dritte anfallen, werden grundsätzlich von den im Einzelfall stimmberechtigten Mitgliedern des SG getragen, soweit diese die rechtlichen Möglichkeiten hierzu haben. Die Mitglieder verständigen sich vor der jeweiligen Beauftragung Dritter über die Verteilung der anfallenden Kosten.

§ 3 Finanzierung der Kosten der Geschäftsstelle (GS)

- (1) Personalkosten der GS werden mittelbar oder unmittelbar von den Krankenkassenverbänden in Bayern getragen.
- (2) Sachkosten der GS, die im Rahmen der in der LRV Bayern oder der dazugehörigen Geschäftsordnung genannten Aufgaben anfallen, werden grundsätzlich von den Krankenkassenverbänden in Bayern getragen.

§ 4 Inkrafttreten und Änderungsbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Inkrafttreten der LRV Bayern gemäß § 8 Abs. 1 LRV Bayern in Kraft.
- (2) Eine Änderung dieser Vereinbarung kann von jedem Mitglied des Steuerungsgremiums der LRV Bayern beantragt werden. Änderungen müssen einstimmig von den gemäß Rubrum Beteiligten der LRV beschlossen werden.
- (3) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die zu Grunde liegende LRV geändert, gekündigt oder die gesetzliche Grundlage geändert wird oder entfällt.